

Der verfügbare Raum ist überfüllt, daß es nicht mehr angeht, noch Meldungen aus anderen Missionsgebieten Europas zu bringen; sie sollen im nächsten Berichte Platz finden.

Die Reise hat lange gedauert! Der Reisemarschall und die Passagiere mögen ermüdet sein. Alles geschah in Liebe zu dem großen Werke der katholischen Mission, wofür jene, die unmittelbar daran arbeiten, noch viel größere Anstrengungen ertragen. Gott segne sie und alle Theilnehmer am geistigen Kreuzzuge!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1562 fl. 53 kr. Neu eingelaufen: Kloster in Tuchow (Galizien) 1 fl.; P. J. P. in Eger 7 fl.; J. M. in Seggau 5 fl.; von Wohltätern in der Pfarre Schwanenstadt 9 fl. 19 kr. und zum Werk der heiligen Kindheit 3 fl. 20 kr.; Summe 25 fl. 39 kr. (zugetheilt: der Mission Central-Afrika (Msgr. Roveggio) 5 fl., Nord-Rhanya (Ausläufigen-Anstalt) 5 fl.; Sambesi (P. Friedrich) 5 fl., Armenien 10 fl. 39 kr. Der Berichterstatter: für Norwegen 5 fl.

Gesamtsumme der bisherigen Einläufe: 1592 fl. 92 kr.

„Was ist das für so Viele!“

Behandlung der ungarischen Eheverber.

Von Pfarrer Franz Niedling.

Durch den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 wurde in Ungarn mit Ausnahme von Croatia-Slavonien die obligatorische Civillehe eingeführt. Am 1. October 1895 ist dieses Gesetz in Kraft getreten und daher verbindlich für alle ungarischen Unterthanen. Es muß solange, bis dieses Gesetz etwa wieder abgeändert wird, in Ungarn auch bei jedem katholischen Ehepaare der kirchlichen Trauung die Civiltrauung vorausgehen. Die Civillehe, welche vor den Staatsbehörden in Ungarn als die allein gültige Eheschließungsform angesehen wird, ist vor dem hiezu aufgestelltenen civilen Beamen, gewöhnlich vor dem Matrikelführer, zu schließen.

Ungarische Staatsbürger, welche im Auslande ihr Domicil haben, können auch kraft des Civilgesetzes, wenn sie es nicht vorziehen, nach Ungarn zur Trauung zu kommen, nach den ausländischen Gesetzen geltig heiraten, wenn sie sich nur nach den im Auslande geltenden Ehegesetzen richten und dabei die für die ungarischen Staatsbürger erlassenen Vorschriften beobachten. In Oesterreich schließen die hier wohnenden Ungarn wie bisher ihre Ehe vor dem kirchlichen Ehefunctionär, weil es so das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt. Da in Oesterreich aber überdies die Noth-Civillehe für gewisse Fälle zugestanden ist, so könnte ein ungarischer Unterthan, wenn diese Fälle zutreffen, in Oesterreich auch zur Civiltrauung zugelassen werden. Bisher war für die Ungarn, die im Auslande eine Ehe schließen wollten, schon eine Ehebewilligung nothwendig. Diese ertheilte das Ministerium des Unterrichtes. Diese Beurkundung des Unterrichtsministeriums wurde durch das Civilhegesetz aufgehoben, dafür wurde aber vorgeschrieben, daß für jede Ehe eines ungarischen Staats-

bürgers im Auslande ein Ehefähigkeits- oder Ehegültigkeits-Beugnis durch den königlichen ungarischen Justizminister ertheilt werde. Vom ungarischen Justizminister wird dieses Ehefähigkeits-Beugnis nur dann ausgefolgt, wenn die bevorstehende Eheschließung vorschriftsmäßig in Ungarn verkündet worden ist, oder wenn die Dispens von der Verkündigung vorliegt.

Kommt in Eisleithanien ein ungarischer Staatsbürger, Bräutigam oder Braut, zum katholischen Seelsorger, um die Ehe hier zu schließen, so wird zuerst zu untersuchen sein, ob die ungarische Staatsbürgerschaft noch als bestehend zu betrachten sei. Ist nämlich ein solcher mehr als zehn Jahre von Ungarn dauernd abwesend, ohne sich um die Wahrung seiner Zuständigkeit zu kümmern, so ist nach § 31 des Gesetzartikels L vom Jahre 1879 der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft eingetreten. Dieser Paragraph lautet: „Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hiendurch die ungarische Staatsbürgerschaft. Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungarischen Krone verließ, ohne dass er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 dieses Gesetzes bezeichneten competenten Behörde (das ist nämlich der erste Beamte des Municipiums, Vicegespan, Bürgermeister) angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepass entfernte, an dem Tage, wo der Pass abläuft. Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft obbenannter Behörde angezeigt, oder sich einen neuen Pass verschaffte, oder von irgendeinem österreichisch-ungarischen Consulate eine Aufenthaltskarte erhält, oder in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde eingetragen wird.“

Hat der ehemalige ungarische Unterthan seine Staatsbürgerschaft verloren, oder kann sie nicht festgestellt werden, so ist dieser Eheverber nicht an das ungarische Civilehegesetz gebunden, sondern ein solcher hat nur die österreichischen Ehevorschriften zu beobachten. Ferner wird der katholische Seelsorger bei ungarischen Eheverbern darauf zu sehen haben, ob die beabsichtigte Ehe kirchlich gilztig und erlaubt geschlossen werden kann. Denn die Kirche hat ihr Eherecht, welches von allen Katholiken ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, eingehalten werden muss. Sind kirchliche Hindernisse vorhanden, die aber dispensierbar sind, so soll zuerst um Dispensation angefucht und erlangt sein, bevor das weitere besorgt wird. Beim Examen ist der ungarische Unterthan zu befragen, ob er vielleicht in irgend einer Eheverbindung gelebt habe, und im bejahenden Falle, auf welche Weise dieselbe gelöst wurde, und ob dieses etwa eine kirchlich gilztige Ehe gewesen? Das ungarische Civilehegesetz gestattet nämlich die Ehetrennung selbst der Katholiken und die Wiederverheilichung derselben. Die Auflösung der Ehe durch gerichtliche Scheidung wird im Civilehegesetze möglich aus folgenden Gründen:

§ 76. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälften verlangen, deren Ehegatte Ehebruch oder widernatürliche Unzucht begeht oder wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe schließt.

§ 77. Es kann die Scheidung der Ehe jener Ehegatte verlangen, welchen ein Ehegatte absichtlich und ohne rechtlichen Grund verlassen hat: a) wenn der die eheliche Gemeinschaft auflösende Ehegatte nach Ablauf von sechs Monaten von dem Verlassen seines Ehegatten berechnet, mit richterlichem Beschluss zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde und diesem Beschluss innerhalb der richterlich festgesetzten Frist ungerechtfertigt nicht Genüge leistet; b) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft auflösende Ehegatte, dessen Aufenthaltsort zumindest seit einem Jahre unbekannt ist, zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres mittelst Edictes aufgefordert wurde und dieser Aufrufung ungerechtfertigt nicht Genüge leistet.

§ 78. Es kann die Scheidung der Ehe jene Ehehälften verlangen, deren Ehegatte ihrem Leben nachgestellt hat, oder welche deren Ehegatte in einer ihrer körperliche Unverehrtheit oder ihre Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer verletzt hat.

§ 79. Es kann die Scheidung der Ehe verlangen jene Ehehälften, deren Ehegatte nach Schließung der Ehe zum Tode oder zu mindest fünfjährigem Zuchthause oder Kerker verurtheilt wurde. Die Scheidung der Ehe kann nicht statthaben, wenn die Ehehälften das Verbrechen vor der Schließung der Ehe begangen hatte und ihr Ehegatte hievon bei Schließung der Ehe Kenntnis gehabt hatte.

§ 80. Die Ehe kann auf Verlangen des einen Ehegatten geschieden werden, wenn der andere Ehegatte a) die Pflichten des Ehegatten außer den Fällen §§ 76—78 durch ein absichtliches Verhalten schwer verletzt; b) das zur Familie der Ehegatten gehörige Kind zur Verübung einer strafbaren Handlung oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder zu verleiten sucht; c) unverbesserlich einen unsittlichen Lebenswandel führt; d) nach Schließung der Ehe zu weniger als fünfjährigem Zuchthause oder Kerker oder wegen eines aus Gewissenssucht begangenen Vergehens zu Gefängnis verurtheilt wurde. In diesen Fällen kann die Ehe nur dann geschieden werden, wenn sich der Richter davon überzeugt hat, dass infolge einer der aufgezählten Ursachen das eheliche Verhältnis solchermaßen zerstört ist, dass die weitere Lebensgemeinschaft für den die Scheidung Verlangenden unerträglich geworden ist. Selbst die Trennung von Tisch und Bett kann zur Auflösung der Ehe führen, wie der § 107 ausspricht:

„Wenn die Trennung von Bett und Tisch zwei Jahre von der Rechtskraft des Urtheiles ab gerechnet gedauert hatte, kann jeder der Ehegatten verlangen, dass der Richter das von Bett und Tisch trennende Urtheil zu einem Scheidungsurtheile umändere.“

Wird nun von einem Brautheile dem katholischen Seelsorger ein Erkenntnis über die Ungültigkeit, Auflösung oder Scheidung einer früheren Eheverbindung vorgebracht, so wird derselbe der Schwierigkeit wegen über die Gültigkeit oder den rechtlichen Bestand einer Eheverbindung verlässlich zu entscheiden, das Urtheil des hochwürdigsten Ordinariates einholen.

Ist der katholische Seelsorger aber sicher, dass von dem ungarischen Ehemänner eine kirchlich geltige und erlaubte Ehe eingegangen werden könne, so wird er ihn aufmerksam machen auf die staatlichen Erfordernisse, welche das Civilehegesetz enthält, damit er auch eine staatlich geltige Ehe schließe und nicht etwa üble bürgerliche Folgen zu erdulden habe. Einige hochwürdigste Ordinariate haben ausdrücklich erklärt, dass der ungarische Theil die staatlichen Ehevorschriften beachten müsse, soweit das Gewissen es gestattet und kein Kirchengebot entgegensteht. Daher wird der Seelsorger den ungarischen Ehemänner, falls es nötig ist, belehren über das, was zur staatlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig ist und dass er mit einem vom ungarischen Gesetze aufgeführten Hindernisse eine Ehe nicht eingehen solle. Die meisten ungarischen Ehehindernisse sind auch kirchliche Hindernisse. Das ungarische Civilehegesetz unterscheidet Ehehindernisse, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen und die trotzdem geschlossene für ungültig erklärt werden kann, und in Eheverbote, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf.

Ehehindernisse sind: 1. Die Handlungsunfähigkeit (§ 6). Es können keine Ehe schließen a) Kinder unter zwölf Jahren, b) Geisteskranke, c) der Verlust Vernunft Verlaubte (wie Betrunkene, Deliranten), d) solche, welche unter Curatel gestellt sind, weil sie geisteskrank, taubstumm sind. Für dieses Hindernis gibt es keine Dispens.

2. Das unentwickelte Alter (§ 7). Eine Person männlichen Geschlechtes unter 18 Jahren oder eine Person weiblichen Geschlechtes unter 16 Jahren können keine Ehe schließen, da sie noch in unentwickeltem Alter stehen. Dispens kann der Justizminister ertheilen.

3. Mangel der vormundschaftlichen Einwilligung (§§ 8—10). Minderjährige können ohne Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter keine Ehe schließen. Die Einwilligung können ertheilen: der Vater; wenn kein Vater vorhanden ist oder das Kind aufzehelich, die Mutter, der Vormund, die Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde kann die Einwilligung auch dann ertheilen, wenn dieselbe vom Vater, Mutter oder Vormund verweigert wurde. Minderjährige unter 20 Jahren bedürfen, wenn ihre Eltern und sie dennoch einen anderen gesetzlichen Vertreter haben, immer neben der Einwilligung dieses gesetzlichen Vertreters auch der Einwilligung des Vaters oder der Mutter und wenn ihre Eltern nicht arm sind, neben der Einwilligung des Vormundes auch der Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

4. Verwandtschaft. Eine Ehe können miteinander nicht schließen: a) Blutsverwandte in der geraden Linie (Großeltern-Enkel), b) Geschwister, c) Onkel und Nichte, Tante und Neffe. Für den Fall c kann Seine Majestät Dispens ertheilen. d) Ein Ehegatte mit den Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, wenn selbst die Ehe gelöst oder ungültig erklärt wurde. Also nicht Stiefeltern mit Stieffkindern, Schwiegereltern mit Schwiegerkindern. Es ist kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung.

5. Das bestehende Eheband (§ 12). Eine neue Ehe kann nicht schließen jener, dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat, sei es durch Tod oder Lösung und jener, dessen Ehe nicht für ungültig erklärt wurde.

6. Das nach dem Leben Trachten des Ehegatten (§ 13). Solche dürfen sich nicht ehelichen, deren einer im Einverständniß mit dem andern nach dem Leben seines Ehegatten oder nach dem Leben des Ehegatten des andern getrachtet hat.

Als Eheverbote werden in Ungarn angesehen:

1. Anordnung eines Curators für den Eheverber (§ 14). Eine Ehe dürfen nicht schließen solche Personen, über welche das Verfahren um Aufstellung eines Curators eingeleitet ist.

2. Curatel eines Geisteschwachen oder Taubstummen (§ 16). Ohne Einwilligung des Curators oder der Vormundschaftsbehörde darf ein Geisteschwacher oder Taubstummer keine Ehe eingehen.

3. Nichteinwilligung der Eltern. Ein Minderjähriger, wenn er auch über 20 Jahre alt ist und sein gesetzlicher Vertreter, Vormund oder Curator einwilligt, darf keine Ehe schließen, solange er die Einwilligung seiner Eltern resp. der Vormundschaftsbehörde nicht besitzt.

4. Die Vittershaft (§ 17). Zwischen Geschwisterkindern ist die Ehe verboten. Dispens ertheilt der Justizminister.

5. Das Adoptivverhältnis (§ 18). Solange ein Adoptivverhältnis besteht, ist die Ehe verboten a) zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten; b) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierten; c) zwischen dem Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden; d) zwischen den Adoptierenden und den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten; e) zwischen dem Adoptierenden und dem gewesenen Ehegatten eines leiblichen Abkömmlings des Adoptierten; f) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptierten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptierenden. Die legitime oder illegitime Abstammung ist gleichwertig. Der Justizminister ertheilt von diesem Eheverbot Dispens von den Verhältnissen d, e, f. Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich vorbehalten hat, wird bei Anwendung dieses Gesetzes nicht in Betracht gezogen. (§ 131.)

6. Das Vormundschaftsverhältnis (§ 19). Solange ein Vormundschaftsverhältnis dauert, ist eine Ehe nicht erlaubt: a) zwischen dem Vormunde und dem Mündel, b) zwischen dem Mündel und den Abkömmlingen des Vormundes. Dieses Eheverbot kennt nur das ungarische Civileheverbot.

7. Der Ehebruch (§ 20). Wenn im Ehescheidungsurtheile die Eheschließung zweier Personen wegen Ehebruch verboten worden ist, so dürfen diese keine Ehe mit einander eingehen. Der König kann Dispensation ertheilen.

8. Die bestehende ungültige Ehe (§ 21). Wenn eine Ehe besteht, die allerdings ungültig ist, die aber nicht aufgehört hat oder nicht für ungültig erklärt wurde, so ist eine Eheschließung verboten.

9. Das Leben der Todterklärten (§ 22). Wenn ein Ehegatte zwar als tot erklärt wurde, wenn aber constatiert wird, dass derselbe den vermuteten Todestag überlebt hat, so ist eine Eheschließung verboten.

10. Der Gattenmord (§ 23). Verboten ist die Ehe einem Ehegatten mit demjenigen, der wegen eines gegen den andern Ehegatten begangenen

oder versuchten Mordes oder Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden ist, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden ist. Der König kann von diesem Verbote Dispens ertheilen.

11. Die Witwenfrist (§ 24). Eine Witwe darf vor Ablauf von zehn Monaten vom Todestage ihres Mannes keine neue Ehe schließen. Ebenso muss eine Geschiedene bis zehn Monate nach dem Scheidungsurtheile und eine Frau, die in ungültiger Ehe gelebt hat, zehn Monate nach der Ungültigkeitserklärung unverheiratet bleiben. Dispens ertheilt der Justizminister. Eine Ausnahme von diesem Verbote hat jene Witwe, welche in der Witwenfrist geboren hat.

12. Votum und Ordo (§ 25). Verboten ist die Eheschließung jenen, welche nach den Regeln ihrer Kirche oder nach dem Gelübde, welches sie abgelegt haben, eine Ehe nicht eingehen können, sofern die kirchliche Obrigkeit keine Bewilligung ertheilt.

13. Der Militärstand (§ 26). Militärpersonen ist die Ehe ohne Eheconsens verboten.

14. Der Mangel des Aufgebotes (§ 27). Eine Ehe ohne Aufgebot zu schließen ist verboten. Dispens ertheilt die Verwaltungsbehörde: Bürgermeister, Vizegespan, Minister des Innern.

Sind den ungarischen Ehemänner Ehe-Hindernisse oder Verbote nicht bekannt, dann wird der Seelsorger solchen sagen, dass sie gleichzeitig mit dem kirchlichen Aufgebot am Wohnorte auch das staatliche Aufgebot in Ungarn veranlassen möchten. Nach § 113 des Civilehegesetzes muss die im Auslande zu schließende Ehe des ungarischen Ehemanns, sowohl des Bräutigams wie der Braut, auch in Ungarn aufgeboten werden. Es ist zwar nicht Sache des Seelsorgers, um die Vornahme des Aufgebotes bei dem ungarischen Matrikelführer für die Brautleute anzusuchen, denn das ist ihre persönliche Pflicht, aber er wird ihnen in den meisten Fällen erklären müssen, wie sie dieses Aufgebot zu veranlassen haben, welche Dokumente sie überschicken müssen, damit das Aufgebot vollzogen werden könne. Zur Vornahme des Aufgebots ist der staatliche Matrikelführer, vor welchem die Civilehe geschlossen werden könnte, competent. Der ungarische Staatsbürger, welcher im Auslande eine Ehe schließen will, kann in Ungarn das vorgeschriebene Aufgebot vornehmen lassen entweder dort, wo er einen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wenn er keinen solchen hat, an dem Orte, wo er sich länger als drei Monate aufgehalten hat, noch, wenn er sich nirgends so lange aufgehalten, an dem Orte, wo er die Gemeindezuständigkeit besitzt, oder falls ihm dieser nicht bekannt wäre, an seinem Geburtsorte. Besitzt er aber in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- oder Geburtsort und ist der Ort seiner Gemeindezuständigkeit zweifelhaft, so kann er sich, falls nur seine ungarische Staatsbürgerschaft feststeht, in Budapest, Innere Stadt, verklünen lassen. In diesem Falle wird das Aufgebot nur einmal in das Amtsblatt eingeschaltet. Das Aufgebotsverfahren ist kostenfrei, alle Gesuche, deren Beilagen, alle Bescheinigungen, Protokolle und Zeugnisse, die der Matrikelführer den Parteien zusendet, sind stempelfrei. Wenn ein Theil der Ehemänner ungarischer Staatsbürger ist, so ist das Aufgebot in Ungarn

von diesem, wenn aber beide Theile Ungarn sind, nur vom Bräutigam in seinem Geburts- (Zuständigkeits-, Wohn-) Orte für sich und seine Braut zu verlangen.

Um das Aufgebot in Ungarn zu veranlassen, können die Brautleute entweder selbst mündlich beim Matrikelführer darum anuchen, oder sie können jemanden im Orte des Matrikelführers (Eltern, Verwandte, Advocaten) mittelst einer Vollmacht ermächtigen, ihr Aufgebot zu veranlassen oder endlich sie können sich selbst durch ein Schreiben, welches von zwei Zeugen mitgefertigt werden muss, direct an den Matrikelführer wenden. In jedem Falle müssen dem Matrikelführer alle nothwendigen Belege und Urkunden vorgelegt werden, um ein vollständiges Aufgebot veranlassen zu können. Sollten die zu übersendenden Documente in einer dem Matrikelführer nicht verständlichen Sprache, also anders als ungarisch, deutsch oder lateinisch, abgefasst sein, so wäre eine ungarische Uebersetzung nothwendig. Es empfiehlt sich ferner, alle Documente, welche eingeschickt werden, auch in Copie beizulegen, da diese die ungarischen Matrikelführer als Belege der Verkündigung zurück behalten.

Dem ungarischen Matrikelführer sind vorzulegen:

- a) Der Taufsschein für den Bräutigam und für die Braut;
- b) das Wohnungzeugnis für beide. Dieses muss vom Hausherrn ausgestellt sein mit der Bemerkung, wie lange die Partei dort wohnt und muss von der Polizeibehörde bestätigt sein. Es soll auch den gegenwärtigen Charakter (Beschäftigung) des Ehemalers enthalten;
- c) der Heimatschein für beide Brautleute. Dieser soll für den Ungarn nicht älter als vier Jahre alt sein und darnach erneuert werden. Dem Heimatscheinen gleich zu achten sind Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten und Militärpässe;
- d) das Militärpapier für den Bräutigam. Entweder Pass, Abschied oder Militärtaxquittung; für den Stellungspflichtigen die Einwilligung des Landes-Vertheidigungsministers, für active Militärpersonen die Heiratsbewilligung (welche nur ertheilt wird, wenn die kirchliche Trauung versprochen wird);
- e) bei Witwern der Todentschein des verstorbenen Ehegatten, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde. Bei solchen, für welche eine staatliche Dispens nothwendig war, diese Urkunde;
- f) eine von beiden Brautleuten unterschriebene Erklärung, dass ihrer besten Ueberzeugung nach ihrer beabsichtigten Ehe weder ein auf einen Vormundschafts- noch Adoptierungs-Verhältnisse beruhendes noch ein Militär- oder sonstiges Ehehindernis entgegenstehe;
- g) es wird schliesslich auch der Beischluss eines Informationsbogens empfohlen. Dieser ist die Zusammenfassung obiger Documente in übersichtlicher Weise und enthält folgende Rubriken: Bräutigam, Name, Alter, Religion, Beschäftigung, Stand, Wohnort, Zuständigkeitsort, Geburtsort, Geburtstag, Name, Beschäftigung, Wohnort des Vaters, Name, Beschäftigung, Wohnort der Mutter. Ähnlich für die Braut.

Diese Documente sammt Abschriften sind mit dem Gesuche und 35 kr. Postmarken in einem Briefe, wenn dieser Vorgang gewählt worden ist, an den Matrikelführer einzuschicken. Sollte etwas nicht gesetzmäßig sein, so kommt ein Protokoll über Verweigerung des Aufgebotes, sonst aber eine Bescheinigung, dass das Aufgebot vorschriftsmäßig angeordnet wurde. Das Aufgebot dauert 14 Tage. Nach dieser Zeit erhält die Partei die Originaldocumente sammt dem Aufgebotszeugnis vom Matrikelführer zugeschickt. Dieses Aufgebotszeugnis ist nothwendig, um für den ungarischen Staatsangehörigen vom Justizministerium das Ehegiltigkeitszeugnis zu erlangen. Dasselbe hat Gültigkeit durch ein ganzes Jahr vom letzten Aufgebotstage an gerechnet. Dispens vom staatlichen Aufgebot gibt es, dieselbe hätte der erste Beamte des Municipiums oder der Minister des Innern zu ertheilen, und diese Dispens gilt gleichfalls ein Jahr.

Das Ehegiltigkeitszeugnis (Ehebewilligung) des Justizministeriums erlangt der Ehemänner persönlich, wenn er im Justizministerium das ungarische Aufgebotszeugnis vorweist. Er könnte das Aufgebotszeugnis auch durch einen Bevollmächtigten im Ministerium vorweisen und dieser erhält nach Ertrag von 1 fl. Stempel das Ehegiltigkeitszeugnis. Auf schriftlichem Wege ist aber das Gesuch mit einem 50 kr. ungarischen Stempel versehen und mit demselben das Aufgebotszeugnis sammt 1 fl. ungarischen Stempel und 50 kr. ungarischen Briefmarken an das königl. Justizministerium Budapest einzuschicken. Unbenützte, welche ein Armutzeugnis vorlegen können, erhalten das Ehegiltigkeitszeugnis stempelfrei, und haben das Recht, alle Beilagen ohne Stempel überreichen zu dürfen. Auf schriftliches Ansuchen langt meistens innerhalb einer Woche das Ehegiltigkeitszeugnis an. Da dieses Ehegiltigkeitszeugnis ungarisch ausgefertigt ist, wird sich der Seelsorger eine lateinische oder deutsche Uebersetzung anfertigen lassen.

Liegt dem Seelsorger das Ehegiltigkeitszeugnis vor, dann steht nichts mehr im Wege, dass er den ungarischen Staatsangehörigen unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften zur Trauung zulasse. Nach Abschluss der Ehe hat der ungarische Bräutigam einen legalen gestempelten Trauungsschein an jenes Matrikelamt einzusenden, welches die Eintragung in die staatliche Matrikel vorzunehmen hat, das ist gewöhnlich jenes Amt, wo die Ehe verkiindet worden ist.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Cooperatio ad malum.) Titus, ein unbemittelte und schwach dotierter katholischer Lehrer bekommt zwei sehr einträgliche Privatstunden bei zwei Knaben, von denen er dem einen auch jüdischen, dem andern protestantischen Religionsunterricht geben muss. Nach einem halben Jahre geht Titus zur Österbeicht und fragt dabei an, ob er etwa in der besagten Angelegenheit gefehlt habe; aufgeben könne er diese Stunden nicht, auch glaube er nicht, dass die beiden Väter eine Abänderung hierin zuließen. Was ist mit Titus zu thun?